

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfstadt
Nr. 14
25.Jahrgang
vom 24.05.2011

Inhaltsangabe

32/2011 Benutzungsordnung für die städtischen
Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt

-51-

Herausgegeben vom
Bürgermeister
der Stadt Erfstadt,
Postfach 2565,
50359 Erfstadt.

33/2011 Vorläufige Besitzeinweisung mit
Überleitungsbestimmungen

-RP-

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
abonniert oder
gegen Erstattung der
Portokosten einzeln
Bezogen werden.

Jetzt auch im Internet!!!
www.erfstadt.de

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203/202
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erfstadt.de eingesehen
werden.

BEKANNT- MACHUNG

der Stadt
Erfstadt
Nr.32/11

Benutzungsordnung

für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Erfstadt

§ 1 Betreuungs- und Öffnungszeiten

(1) Für die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten bzw. Kind gelten die Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die dazugehörigen Verordnungen, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und von Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege in Erfstadt (Elternbeitragssatzung) sowie die allgemeinen Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtische Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Anlage zu § 19 Abs.1 KiBiz aufgeführten Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden wöchentlich werden für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Erfstadt wie folgt geregelt:

I: Betreuungszeit bis zu 25 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 25 Stunden kann ausschließlich für eine Betreuung an fünf Tagen pro Woche vormittags gebucht werden.

II: Betreuungszeit bis zu 35 Stunden

Diese Betreuungszeit wird nach Bedarf angeboten als

- a) geteilte Öffnungszeit: Täglich von 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
- b) Blocköffnungszeit: 7 Stunden zusammenhängend, wobei bei einer Betreuung über 13.00 Uhr hinaus die Teilnahme an einem bereit gestellten warmen Mittagessen verpflichtend ist.
- c) Übermittagbetreuung an ein oder zwei Tagen pro Woche: fünf Stunden vormittags 7.30 bis 12.30 Uhr und über Mittag 3,5 Stunden (12.30 Uhr bis 16.00 Uhr) regelmäßig ein oder zwei Tage pro Woche. Diese Tage werden nach dem mehrheitlichen Bedarf der Eltern jeweils für das neue Kindergartenjahr von der Kindertagesstätte festgelegt.

III: Betreuungszeit bis zu 45 Stunden

Die Betreuungszeit bis zu 45 Stunden umfasst eine Betreuung an 5 Tagen vormittags und eine Übermittagbetreuung an drei bis fünf Tagen. Die Betreuung in einer integrativen Gruppe erfordert grundsätzlich die Buchung der Betreuungszeit bis 45 Stunden.

Der regelmäßige Besuch des Kindes ist Voraussetzung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Das erfordert, dass das Kind bis spätestens 9.00 Uhr in der Einrichtung ist. Krankmeldungen bzw. Meldungen mit sonstigen Gründen der Verhinderung müssen auch bis 9.00 Uhr erfolgen.

(2) Die Öffnungszeiten für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden vom Jugendhilfeausschuss nach Anhörung des Elternrates festgelegt.

(3) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung zeitweilig zu schließen

- a) zur Gewährung des Erholungsurlaubs der Mitarbeiterinnen in der Regel während der Schulferien (Betriebsferien)
- b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder
- c) aus anderen zwingenden betrieblichen Gründen.

§ 2 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogisch tätige Personal in der Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten und endet zum Schluss der Öffnungszeiten beim Verlassen der Einrichtung.

(2) Von den Erziehungsberechtigten ist schriftlich festzulegen, von wem das Kind von der Einrichtung abgeholt werden kann. Kinder sollten diese Funktion erst im Alter ab 14 Jahren übernehmen.
Das entsprechende Formular (siehe Anlage) muss spätestens am Aufnahmetag bei dem/der Leiter/in abgegeben werden.

(3) Kindergartenkinder sind den Anforderungen des Straßenverkehrs noch nicht gewachsen. Es ist daher grundsätzlich nicht verantwortbar, Kindergartenkinder den Weg nach Hause und zum Kindergarten alleine gehen zu lassen.

In begründeten Einzelfällen bei entsprechender Reife vor der Einschulung des Kindergartenkindes und bei einem unproblematischen Heimweg kann ggf. nach Vereinbarung eine andere Regelung im Einvernehmen zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindergartenleitung getroffen werden.

(4) Taxikinder müssen an den Taxifahrer/ die Taxifahrerin übergeben werden und nach der Rückfahrt von den Abholberechtigten an der vereinbarten Haltestelle wieder in Empfang genommen werden.

§ 3 Gesundheitsvorsorge

(1) Das Vorsorgeuntersuchungsheft oder eine entsprechende Bescheinigung des Arztes ist bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen.

§ 3a Schutzauftrag

Gem. § 8a Sozialgesetzbuch Teil VIII (SGB VIII) „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ werden die Mitarbeiter/Innen in den Kindertageseinrichtungen intensiv geschult.

Um eine Gefährdung des Kindes abzuwenden, sind sie beauftragt, Hilfen zu erwirken und das Jugendamt zu informieren.

§ 3b Infektionskrankheiten

(1) Infektionskrankheiten des Kindes müssen unverzüglich dem pädagogisch tätigen Personal mitgeteilt werden.

(2) Die Leiterin der Einrichtung ist berechtigt, ansteckend erkrankte Kinder zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Tritt bei dem Kind eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung in der Einrichtung auf, können die Erziehungsberechtigten aufgefordert werden, das Kind unverzüglich abzuholen.

(3) Gemäß der §§ 33 - 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kinder so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch diese Kinder nicht mehr zu befürchten ist. Diese Beurteilung des gesundheitlichen Zustandes muss in schriftlicher Form in der Einrichtung abgegeben werden.

§ 4 Beginn des Betreuungsverhältnisses

(1) Zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte schließt die Stadt Ertstadt mit den Eltern für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte einen Betreuungsvertrag. Im Rahmen eines Aufnahmegesprächs legt die Leiterin/der Leiter der Einrichtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze mit den Eltern die Betreuungszeit für das jeweilige Kindergartenjahres fest. Änderungen für das nächste Kindergartenjahr (1.8.) müssen schriftlich bis zum 01.02. des jeweiligen Kindergartenjahres mitgeteilt werden.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages beginnt mit dem Anfang des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Maßgeblich ist das Aufnahmedatum laut Aufnahmebescheid.
Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem das Betreuungsverhältnis endet und nicht mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte zuletzt besucht hat. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Elternbeitragsatzung in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Betriebsunterbrechungen, Schließzeiten, während der Ferien und bei Abwesenheit des Kindes ist der volle Elternbeitrag weiterzuzahlen. Die monatlichen Beiträge sind bis zum 05. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 5 Übermittagbetreuung und Verpflegungskosten

(1) Die Verpflegungskosten betragen 2,50 € pro Kind und Tag. Sie sind nicht im Elternbeitrag enthalten und unabhängig von der Einkommenshöhe und Anzahl der Kinder zu zahlen. Inhaber der Erftstad-Card zahlen nach Vorlage derselben bei der Leiterin der Einrichtung die Hälfte.

(2) Entsprechend den Verpflegungstagen des Kindes wird der Abrechnungsbetrag am Ende des Monats von der Einrichtung eingezogen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Kindertagesstätte ist bei der Anmeldung des Kindes zur Übermittagbetreuung Voraussetzung. Zahlungsrückstände werden kostenpflichtig durch die Stadtkasse Erftstadt beigetrieben.

(3) Die Kindertagesstätte ist bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin (entsprechend der Lieferbedingungen des jeweiligen Caterers) zu informieren, wenn das Kind nicht am Essen teilnimmt. Ist dies nicht erfolgt, gilt dieser Tag auch als Verpflegungstag und wird mit 2,50 € berechnet.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis kann von den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 10 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis erlischt bei Kindern, die schulpflichtig werden, zum Ende des Kindergartenjahres. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. werden erst zum 31.07. rechtswirksam.

(3) Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Alter unter 3 Jahren in die Einrichtung aufgenommen wurden und bei denen sich innerhalb von 3 Monaten einvernehmlich herausstellt, dass die Kinder nicht kindergartenreif sind, können den Kindergartenplatz bis zum 15. des Monats zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Leiterin der Einrichtung muss den Kündigungsgrund schriftlich bestätigen.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn

- a) die Elternbeiträge nicht bzw. nicht fristgerecht gezahlt werden,
- b) das Kind den Kindergarten ohne Angabe von Gründen länger als 14 Tage nicht bzw. unregelmäßig besucht,
- c) die Aufnahme in die Kindertagesstätte aufgrund arglistiger Täuschung erfolgte,
- d) die Erklärung zum Einkommen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt wurde oder
- e) die Eltern trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen,
- f) sich während des Besuchs des Kindes in der Einrichtung herausstellt, dass das Kind nicht kindergartenreif oder gruppenfähig ist. Im Einzelfall können Probezeiten vorher schriftlich vereinbart werden.

(5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn

- a) das Kind aus dem Gebiet der Stadt Erftstadt verzieht,
- b) sich bei den Eltern der Betreuungsbedarf dauerhaft ändert und die Betreuungsform in der Einrichtung nicht vorgehalten wird.
- c) Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung im laufenden Kindergartenjahr kann nur bei Eintritt von besonderen unvorhersehbaren Lebensumständen, z.B. Aufnahme einer Berufstätigkeit, Arbeitslosigkeit erfolgen.

Erftstadt, den 09.03.2011
in Vertretung



(Erner)
1. Beigeordneter

– **Öffentliche Bekanntmachung** –
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Blumenthalstraße 33
50670 Köln

Tel.:0221/147-2033

Flurbereinigung Weilerswist
Az.: 33.42 – 14023 –

Köln, 11.05.2011

**Vorläufige Besitzeinweisung
mit Überleitungsbestimmungen**

Im Flurbereinigungsverfahren Weilerswist – 14023 – wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung mit Wirkung zum **01.07.2011** angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen.

1. Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in den Nachweisen über die neue Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den selben Zeitpunkten. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.
2. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Besitzeinweisung, aus bei
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Hans Schorn, Pankratiushof, 53919 Weilerswist,
 - b) der Gemeinde Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist (Zimmer Nr. 103, während der Dienststunden),
 - c) Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln (Zimmer Nr. 362, während der Dienststunden).
3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tag der Bekanntgabe dieser Besitzeinweisung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind für das gesamte Flurbereinigungsgebiet in der Örtlichkeit kenntlich gemacht worden, soweit dies notwendig ist. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am 28.06.2011 bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind, endgültige Nachweise für Fläche und Wert vorliegen und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten feststeht.

Die Teilnehmer erhalten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen und werden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Weilerswist ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse, dass eine zügige und ordnungsgemäße Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens erreicht und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Der tatsächliche Besitzübergang lässt sich durch die ineinandergrei-

fenden Besitzregelungen des Flurbereinigungsplanes nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Verfahrens gemeinsam durchführen. Diese allgemeinen Vollzugsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von Ihnen möglicherweise erhobenen Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

(LS) Im Auftrag
 gez.Fehres
 (Fehres)
 Ltd. Regierungsvermessungsdirektor